

Morgens um 6:00 Uhr

Es ist Montag, 6:00 Uhr. Ihr Handy klingelt. Die Polizei ist dran. Sie erfahren, dass Herr/Frau X letzte Nacht aufgrund einer Fahndung der Ausländerbehörde verhaftet wurde. Sie versuchen den Anwalt anzurufen, der ist aber ausgerechnet an dem Tag im Urlaub. Sie wollen Herrn/Frau X unbedingt helfen.

Was machen Sie jetzt?

Und wieso ruft Sie überhaupt die Polizei an?

1

tse Frank Gockel



1

Prävention gegen
Abschiebehaft

oder was
Flüchtlingsberater
über Abschiebehaft
wissen müssen



2

tse Frank Gockel



2

Prävention gegen Abschiebehaft oder was Flüchtlingsberater über Abschiebehaft wissen müssen

Flüchtlingshilfe Lippe e.V.
Fränk Gockel
Lemgoer Str. 2
32756 Detmold

3

 Frank Gockel

3

Übersicht

- Vorbemerkung
- Wo finden sich Haftformen im Ausländerrecht?
- Absonderungshaft
- Gerichtsverfahren
- Person des Vertrauens

Im Anhang zu den Folien:

- Checkliste
- Die verschiedenen Haftformen

4

 Frank Gockel

4

Vorbemerkung

- Diese Folien richten sich an Flüchtlingsberater_innen mit zumindest leichten Vorkenntnissen im Aufenthaltsrecht.
- Es ist eine Zusammenfassung aus einer Tagesveranstaltung, daher wird an vielen Stellen nicht in die Tiefe gegangen.
- Dieses betrifft z.B. auch die genaue Analyse der Gesetzestexte
- Die Folien orientieren sich an die Praxis, nicht an die Theorie. Gerade im Bereich der Abschiebehaft fallen Theorie und Praxis sehr weit auseinander, da die „Experten“ in den Verfahren (Richter_innen, Mitarbeiter_innen der Ausländerbehörden, Anwälte_innen) regelmäßig selbst die Verfahrensgrundlagen nicht kennen.

5

 Frank Gockel


5

Wo finden sich Haftformen im Ausländerrecht?

- Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 2 AufenthG)
- Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 AufenthG)
- Mitwirkungshaft (§ 62 Abs. 6 AufenthG)
- Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG)
- Zurückweisungshaft (§ 15 Abs. 5 AufenthG)
- Durchsetzung der Mitwirkungspflichten (§ 82 Abs. 4 AufenthG)
- Durchsetzung der räumlichen Beschränkung (§ 59 Abs. 2 AsylG)
- Überstellungshaft (Art. 28 Dublin-III-Verordnung)

6

 Frank Gockel


6

Absonderungshaft

Seit April ist neu, dass Menschen ohne deutschen Pass in Absonderungshaft genommen werden, wenn sie Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider sind (§ 30 Abs. 2 IfSG).

Während in den meisten Fällen die Betroffenen in die entsprechenden Kompetenzzentren untergebracht werden (für Hessen: Klinikum der Universität in Frankfurt), wurden die Menschen ohne deutschen Pass auch die (fast) leerstehenden Abschiebehafteinrichtungen genutzt.

Absonderungshaft wurde bisher in Schönefeld (Brandenburg), Ingelheim (Rheinland-Pfalz) und Büren (NRW) vollzogen.

7

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

7

Gerichtsverfahren

Das Gerichtsverfahren bei Abschiebehaft richtet sich nach dem 7. Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (§ 106 Abs. 2 und § 2 Abs. 15 AufenthG)

Das Gerichtsverfahren bei Absonderungshaft richtet sich dem 7. Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (§ 30 Abs. 2 IfSG)

8

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

8

Person des Vertrauens

- Das FamFG besitzt in § 418 Abs. 3 eine Regelung, dass eine Person des Vertrauens an dem Verfahren beteiligt werden kann.

Wer ist eine Person des Vertrauens?

- Die Ansprüche hieran sind nicht zu Hoch zu stellen.
- Es kommt auf das subjektive Vertrauensverhältnis des Betroffenen an.
- Ein Näheverhältnis muss nicht bestehen.
- Es kann also z.B. ein Familienmitglied, ein Freund oder ein Flüchtlingsberater sein.

9

 Frank Gockel


9

Person des Vertrauens

- Die Person des Vertrauens ist über die Einleitung des Verfahrens zu informieren (§ 7 Abs. 4 FamFG)
- Dass Gericht muss damit die Person des Vertrauens vor der Anhörung des Betroffenen informieren, wenn es Kenntnisse über die Person des Vertrauens hat.
- Personen, die von Abschiebehaft bedroht sind, sollten hierüber belehrt werden.

10

 Frank Gockel


10

Person des Vertrauens

„Hiermit benenne ich Herrn/Frau Donald Duck, Gänsestr. 13, 33333 Entenhausen, Tel. 01234-56789 als Person meines Vertrauens. Er/Sie ist im Falle eines Haftantrages durch die Ausländerbehörde nach §§ 418 i.V.m. 7 FamFG an dem Verfahren zu beteiligen“

- Legt der Betroffene solch ein Schreiben vor, hat das Gericht die Person des Vertrauens vor der Anhörung zu informieren.
- In der Regel erfolgt eine Information, dass der Betroffene festgenommen wurde, bereits durch die Polizei.

11

 Frank Gockel


11

Person des Vertrauens

- Wenn Sie den Termin zur Anhörung wissen, setzen Sie sich mit dem Gericht auseinander und bitten, den Betroffenen vor der Anhörung sprechen zu können.
 - Oft ermöglicht das Gericht, dass zu dem Gespräch der Dolmetscher hinzugezogen werden kann, der später auch bei der Anhörung anwesend ist.
- Sollte ein Gespräch mit dem Betroffenen vor der Anhörung nicht möglich sein, bitten Sie direkt am Anfang der Anhörung um eine Unterbrechung.
- Verlangen Sie, dass Sie eine Kopie des Haftantrages vor dem Gespräch mit dem Betroffenen bekommen.

12

 Frank Gockel


12

Person des Vertrauens

- Der Richter wird Sie in diesem Fall über den Termin der Anhörung informieren.
 - Sollte die Anhörung außerhalb der Geschäftszeiten des Amtsgerichts stattfinden, lassen Sie sich erklären, wie Sie das Gebäude betreten können.
 - Auch ist die Durchwahlnummer des Richters gut, falls Sie in das Gebäude nicht reinkommen.
 - Die Anhörungen finden oft in einem Gebäudeteil statt, der nicht öffentlich zugänglich ist. Informieren Sie sich bei dem Betreten des Gerichtsgebäudes, wie Sie den Raum erreichen können.

13



13

Person des Vertrauens

- Als Person des Vertrauens sind Sie an dem Verfahren beteiligt.
 - Sie dürfen daher an der Anhörung teilnehmen.
 - Sie dürfen Auskünfte in der Anhörung geben.
 - Sie dürfen die anderen Beteiligten befragen.
 - Sie dürfen Anträge stellen.
 - Sie dürfen sich einen Anwalt nehmen.

14



14

Person des Vertrauens

- Achten Sie bei der Anhörung darauf, dass der Betroffene kein Argument für die Fluchtgefahr äußert.
- Im Zweifelsfall unterbrechen Sie die Äußerung des Betroffenen.
- I.d.R. lässt sich der Richter auch zwischendurch auf eine kurze Pause ein.
- Fordern Sie, dass die Namen aller im Gerichtssaal anwesenden Personen im Protokoll erwähnt werden.
- Achten Sie darauf, dass alles entlastende tatsächlich im Protokoll aufgeführt wird.

15

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

15

Person des Vertrauens

- Sollte der Betroffene in Haft genommen werden, erkundigen Sie sich, in welches Gefängnis er kommt.
- Der Richter wird allen Beteiligten, also auch Ihnen, den Beschluss aushändigen.
- Sie und der Betroffene können eine Beschwerde einlegen.
 - Machen Sie dieses aber nicht in der Anhörung.
- Fragen Sie den Betroffenen, ob Sie jemanden von seiner Inhaftierung informieren sollen.

16

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

16

Person des Vertrauens

- Im Falle eines Haftbeschlusses sollten Sie unbedingt Kontakt
 - zu einen spezialisierten Anwalt oder
 - einer auf Abschiebehaft spezialisierten Beratungsstelle aufnehmen.
- Leider kennen sich nur sehr wenige Anwälte, die sich auf Migrationsrecht spezialisiert haben, mit Abschiebehaft aus. Sprechen Sie offen und ehrlich mit den Anwalt und fragen Sie, ob gegebenenfalls ein anderer Anwalt eingeschaltet werden soll.
- In Hessen führt die Gruppe PIA (Personen in Abschiebehaft) Beratung in der Abschiebehaft in Darmstadt durch (pia-hessendarmstadt@riseup.net)

17

 Frank Gockel


17

Person des Vertrauens

- Hat der Betroffene private Habe, die er nicht mit sich führt? Klären Sie, wie diese gesichert werden kann.
- Gerne können Sie den Betroffenen Geld mitgeben (für die ersten Ausgaben im Gefängnis). Achten Sie aber darauf, dass er nicht zu viel Geld hat, da dieses gepfändet werden kann.
- Geben Sie dem Betroffenen ihre Kontaktdaten schriftlich(!) mit, es kann sein, dass er im Gefängnis sein Telefon nicht behalten darf.

18

 Frank Gockel


18

Person des Vertrauens

- Holen Sie sich Rat bei einem Anwalt, der sich auf den Bereich Abschiebehaft spezialisiert hat oder bei einer Initiative, die rechtlich zu dem Thema arbeitet.
- Legen Sie mit dem Rat der Beratungsstellen Beschwerde gegen den Beschluss ein.
 - In Deutschland sind ca. 50 Prozent der Haftbeschlüsse im Bereich der Abschiebehaft unrechtmäßig und werden von höheren Gerichten aufgehoben.
- Prüfen Sie, ob noch im Ausländer- oder Asylrecht Schritte gegen die Abschiebung einzulegen sind. Holen Sie sich gegebenenfalls Hilfe bei einem Anwalt, der sich auf Ausländer- und Asylrecht spezialisiert hat oder bei einer Flüchtlingsberatungsstelle.

19

 Frank Gockel


19

Person des Vertrauens

- Halten Sie, soweit wie möglich, Kontakt mit dem Betroffenen.
 - Er wird sich sicherlich über einen Besuch sehr freuen.

20

 Frank Gockel


20

Checkliste

Erste Prüfung, wann Haft rechtmäßig ist und wann nicht

Hiermit kann keine endgültig Prüfung erfolgen

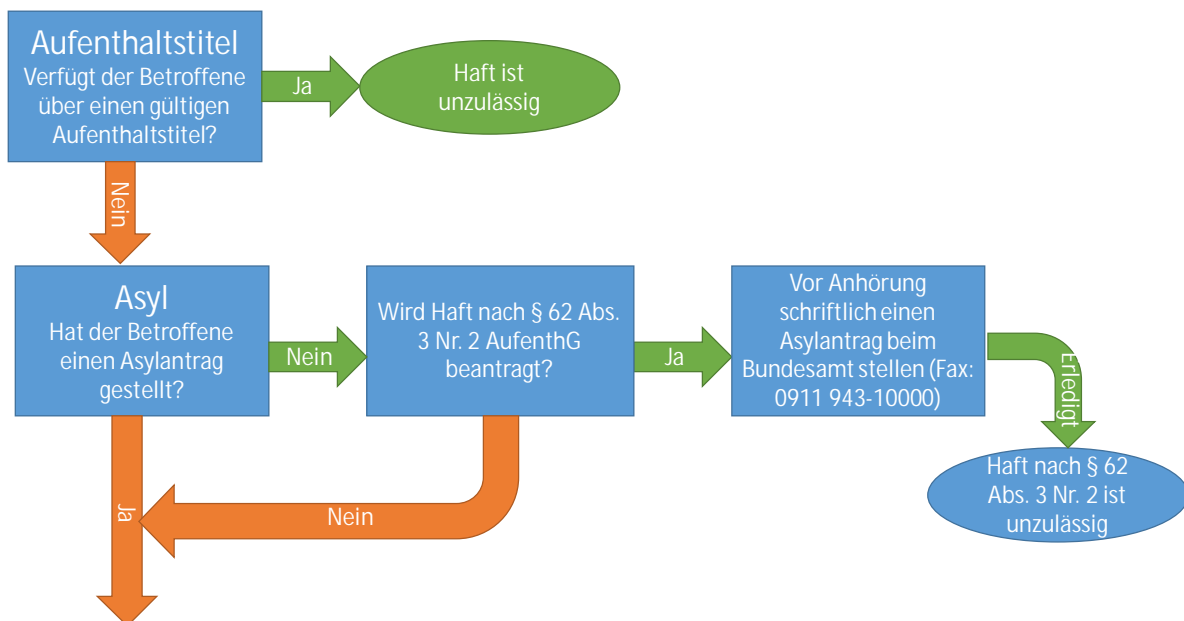
Sie eignet sich besonders zur Vorbereitung auf die Anhörung bei Gericht

Die Liste ist nicht abschließend. Seien Sie bei Ihren Fragen kreativ!!!

21



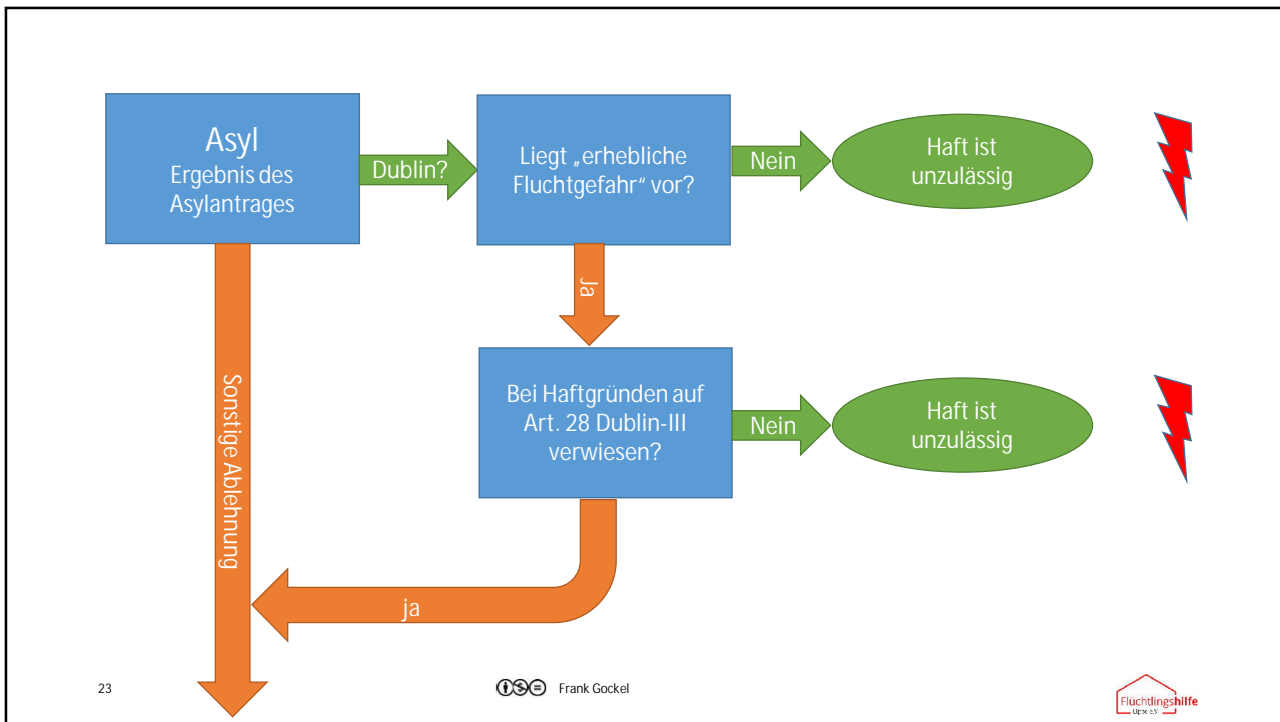

21



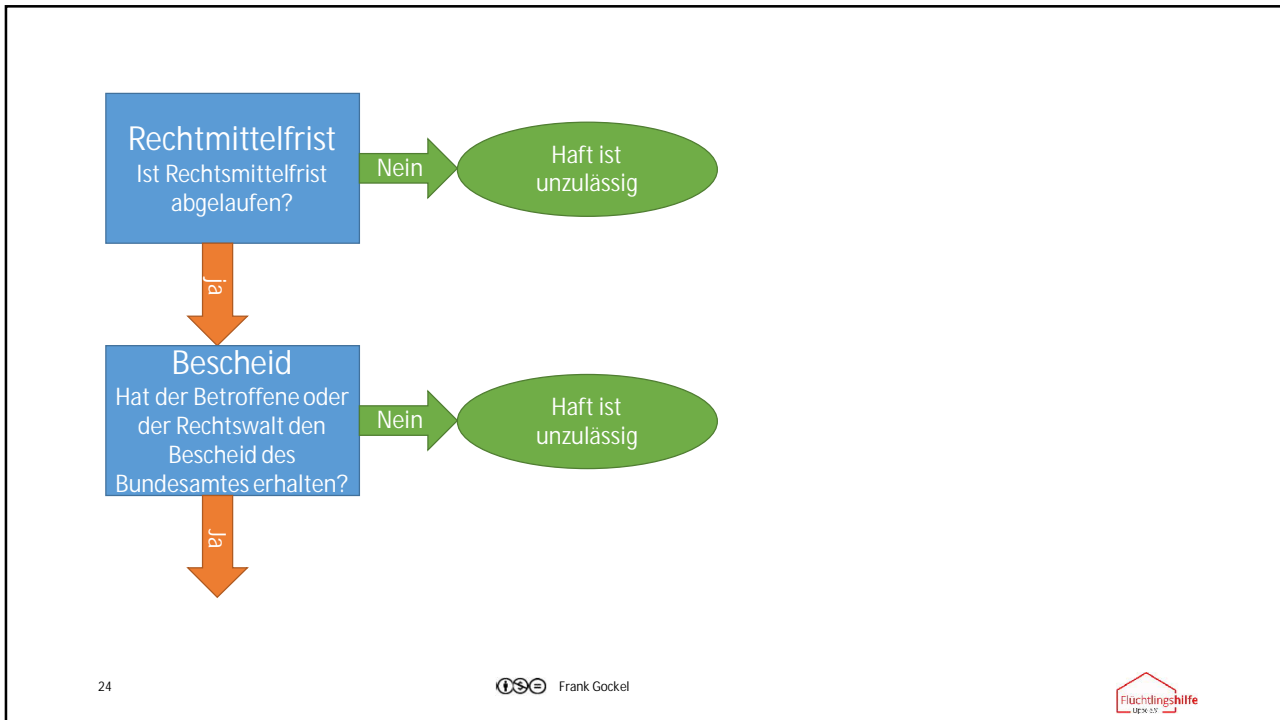
22



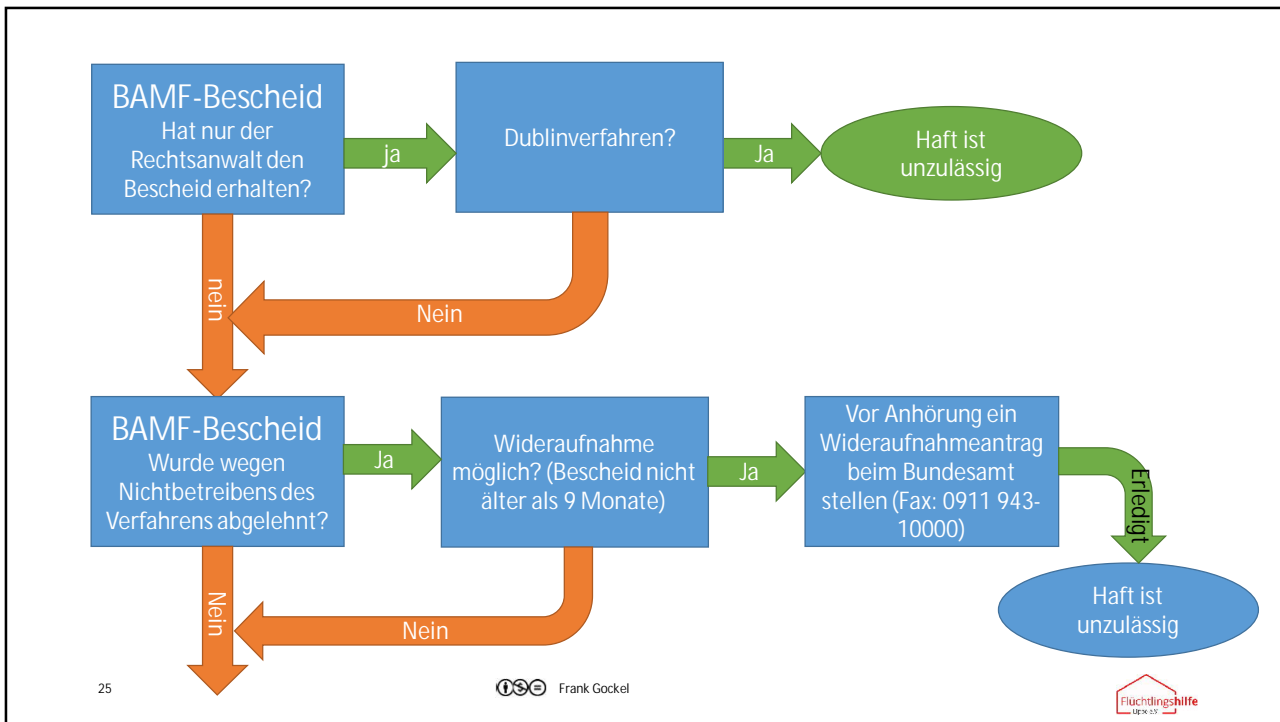

22



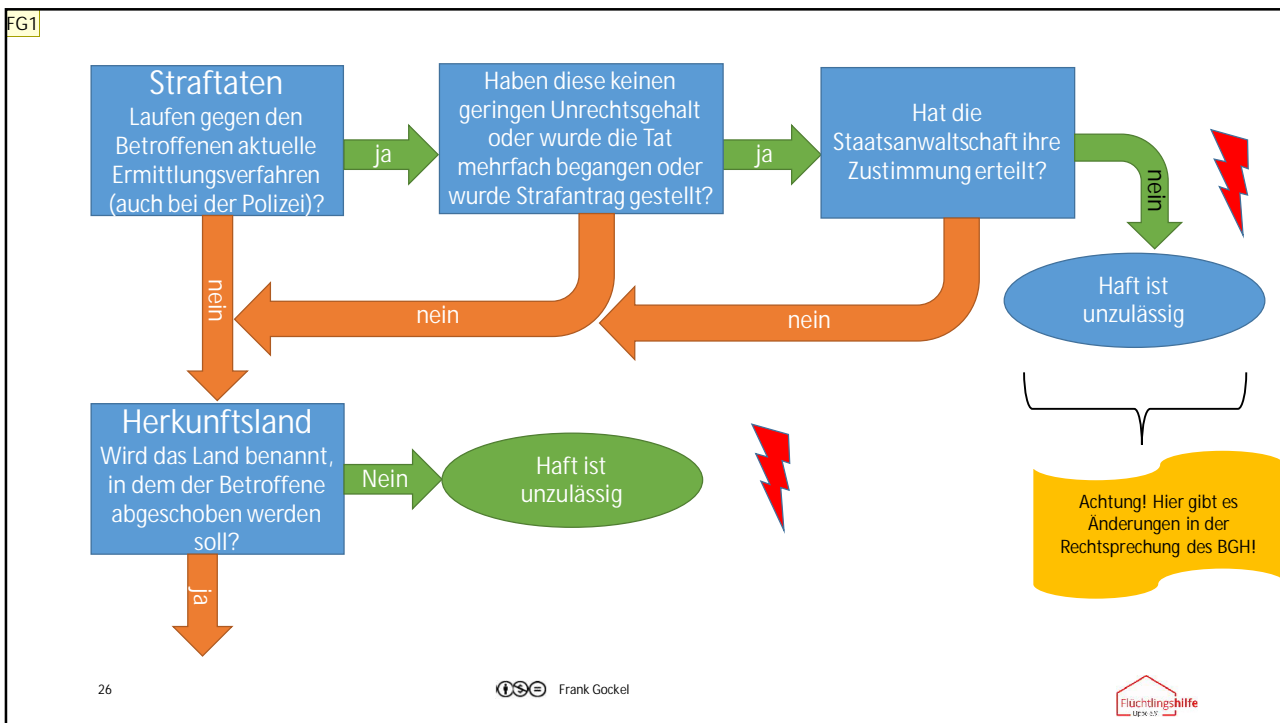
23



24



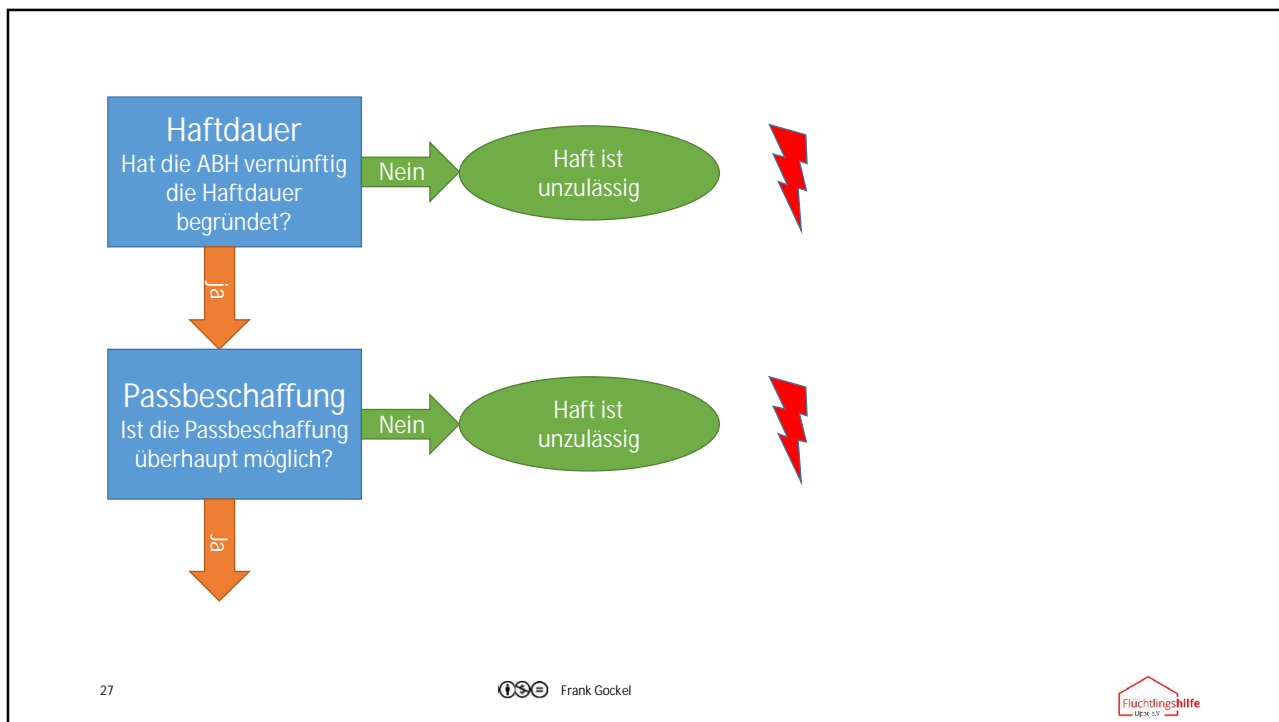
25



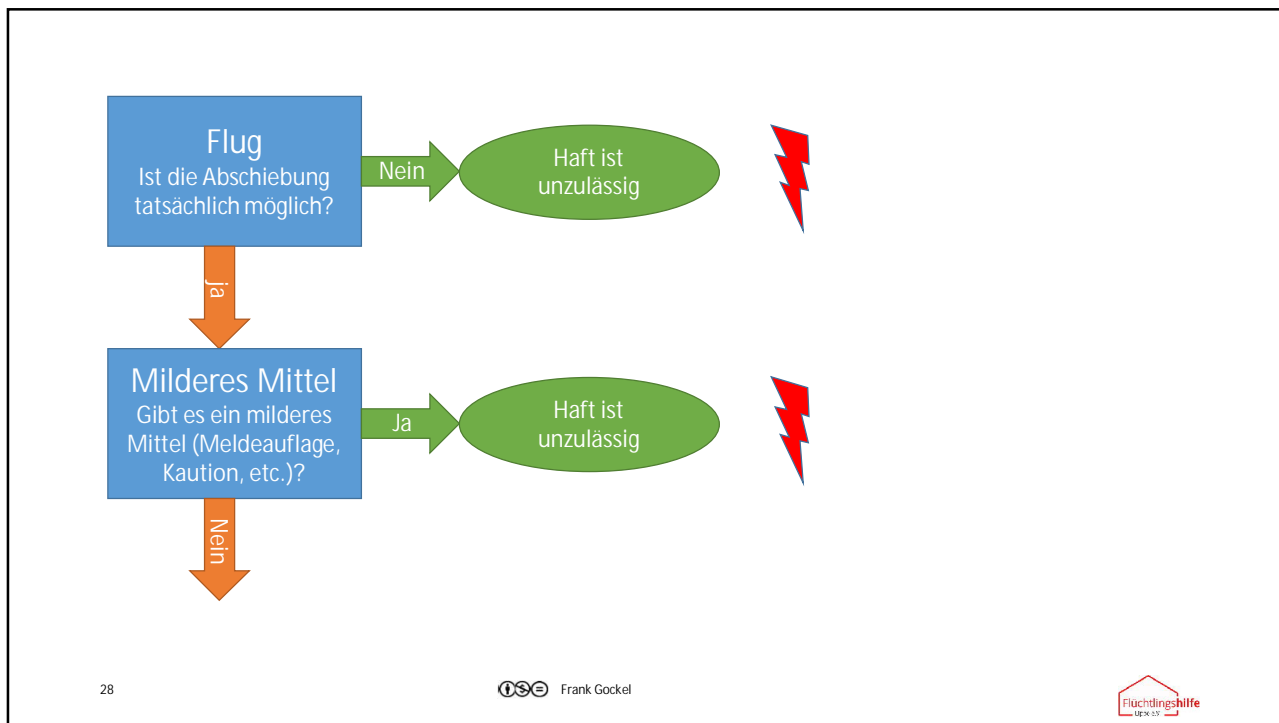
26

FG1 **Achtung, bei dem Ausdruck fehlt das Wort "Keinen".**

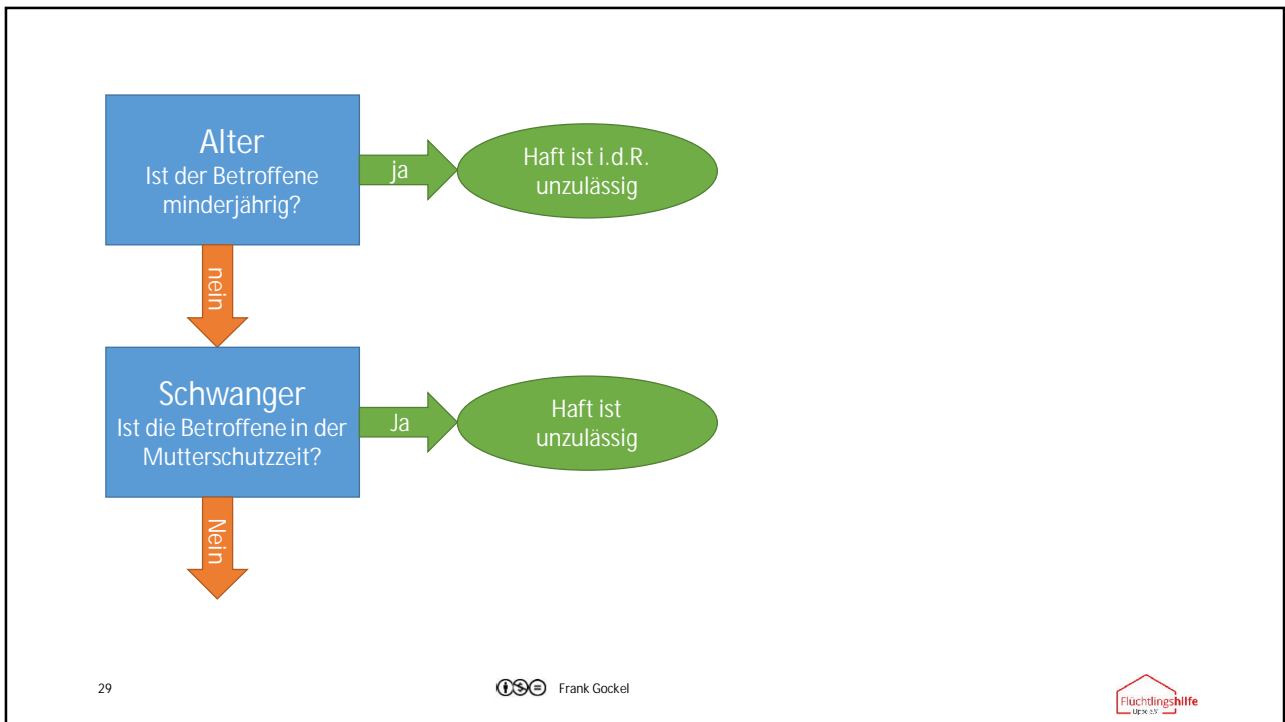
Frank Gockel; 28.10.2019



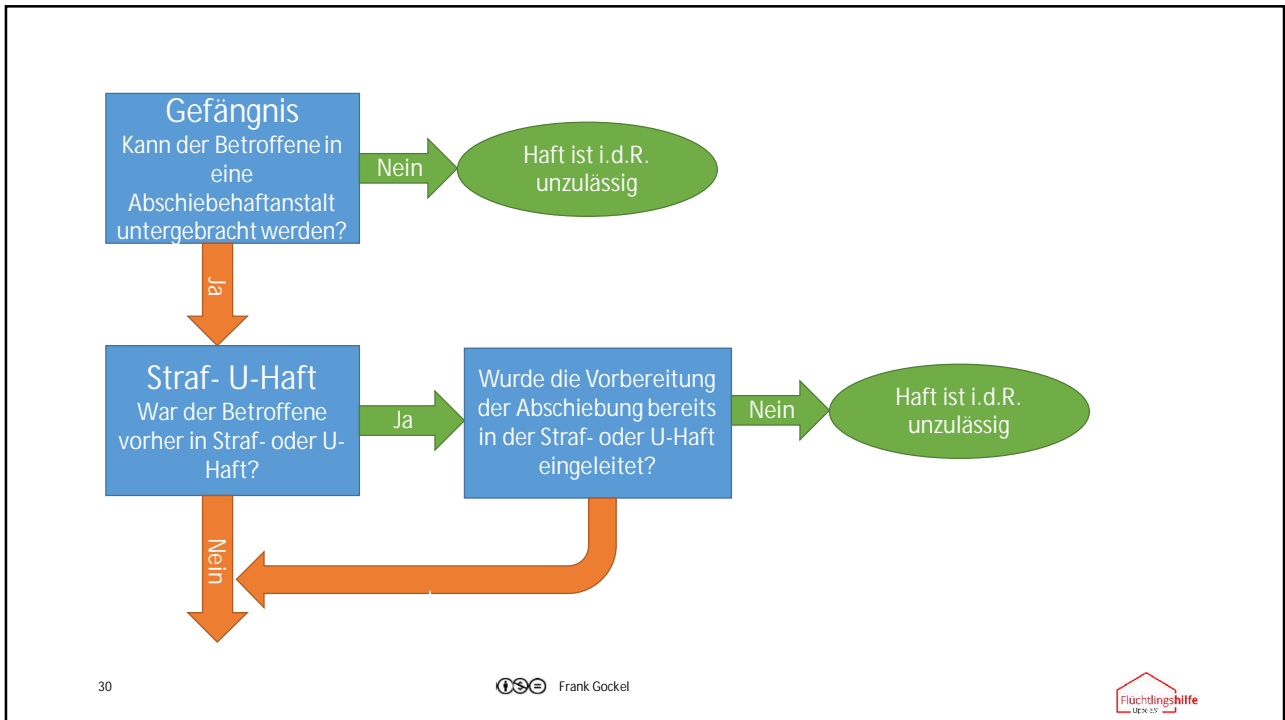
27



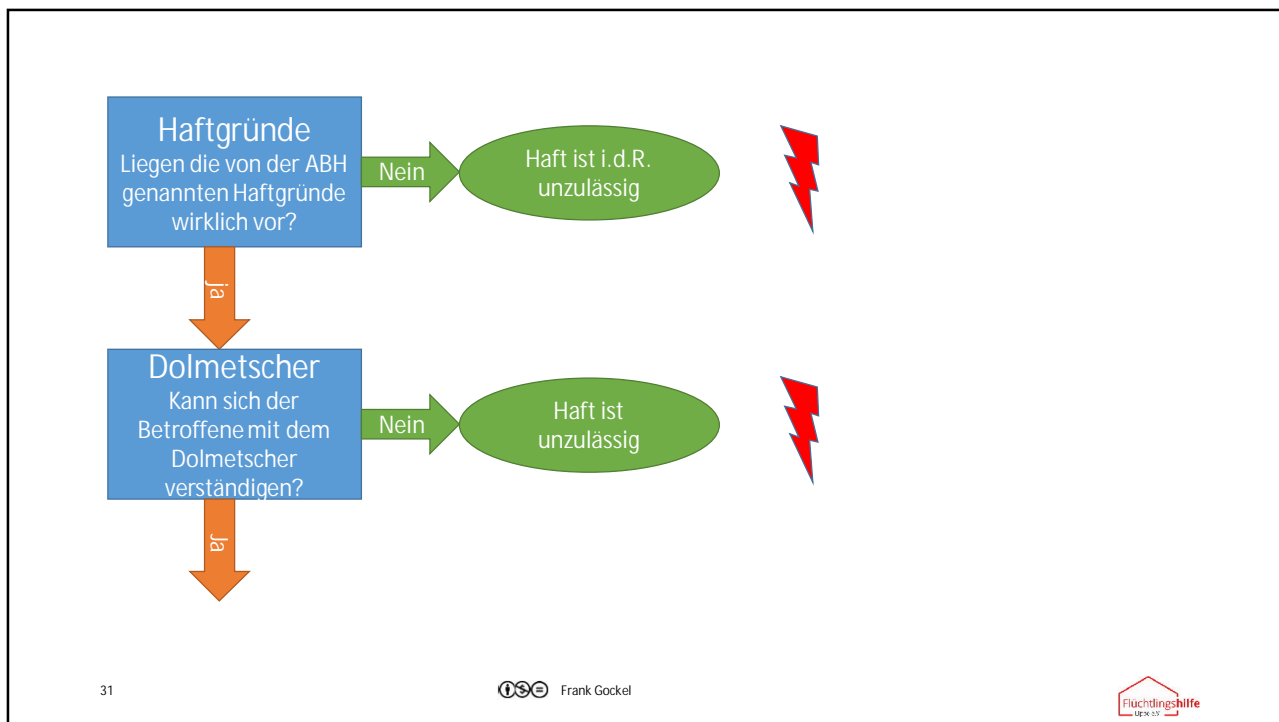
28



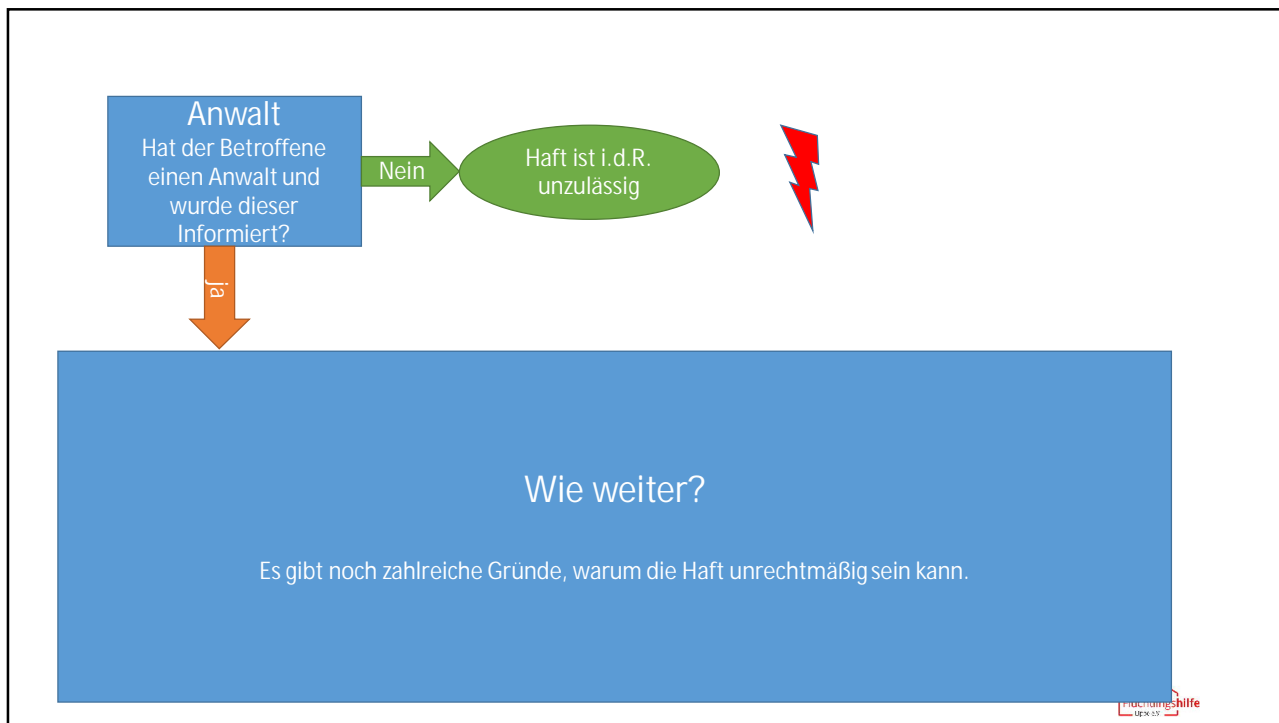
29



30



31



32



= Ist in der Anhörung korrigierbar

Nicht selten ist bei der Anhörung auch die Ausländerbehörde anwesend. Sie kann Fehler im Haftantrag mündlich korrigieren. Auch der Richter kann von sich aus Nachforschungen anstellen.

33

33

Die Haftgründe im Einzelnen

Auf den folgenden Folien sind die gängigsten Haftgründe aufgeführt. Zuerst wird immer der Gesetzestext angegeben, danach eine kleine Kommentierung

34

34

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2

Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn
der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist

Der Betroffene muss noch unmittelbar aufgrund der unerlaubten Einreise und damit ununterbrochen seit Betreten des Bundesgebietes vollziehbar ausreisepflichtig sein.

Es muss eine Rückkehrentscheidung getroffen worden sein, die eine Ausreisefrist enthält. (Gilt zumindest, wenn der Betroffene nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise, sondern z.B. einen Tag später angetroffen worden ist.) (Art. 6, 7 Rückführungsrichtlinie) (LG Hannover, Beschl. v. 19.12.2011, 8 T 72/11, Asylmagazin 2012, 54; LG Frankfurt/M., Beschl. v. 24.1.2012, 2-29 T 15/12, InfAusIR 2012, 133 mwN.)

35

 Frank Gockel


35

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 3

Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann.

§ 58a AufenthG: Abschiebungsanordnung für Gefährder

36

 Frank Gockel


36

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1

Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn Fluchtgefahr besteht,

Es muss eine konkrete Fluchtgefahr bestehen. Näheres dazu nächste Folien.

37

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

37

§ 62 Abs. 3a S. 1 AufenthG

Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn

der Ausländer gegenüber den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden über seine Identität täuscht oder in einer für ein Abschiebungshindernis erheblichen Weise und in zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung getäuscht hat und die Angabe nicht selbst berichtigt hat, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,

Die Identitätstäuschung muss ursächlich für die Verhinderung der Abschiebung sein. Ist die Abschiebung schon aus anderen Gründen nicht durchführbar oder ist die Identität des Betroffenen für die Abschiebung ohne Bedeutung, ist das Verhalten des Betroffenen nicht relevant.

38

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

38

§ 62 Abs. 3a S. 1 AufenthG

Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn

der Ausländer unentschuldigt zur Durchführung einer Anhörung oder ärztlichen Untersuchung nach § 82 Absatz 4 Satz 1 nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde, sofern der Ausländer bei der Ankündigung des Termins auf die Möglichkeit seiner Inhaftnahme im Falle des Nichtantreffens hingewiesen wurde,

Achtung: Es kann auch Mitwirkungshaft angeordnet werden.

39

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

39

§ 62 Abs. 3a S. 1 AufenthG

Daraus folgt, dass die Voraussetzungen der Nr. 3 nur gegeben sind, wenn

- dem Ausländer konkrete Handlungen nach § 82 Abs. 4 AufenthG durch Anordnung aufgegeben worden sind;
- er über die Konsequenzen einer Nichterfüllung der aufgegebenen Pflichten nachvollziehbar belehrt worden ist und
- er an den von der Ausländerbehörde konkret angegebenen Ort nicht angetroffen wurde

Dementsprechend ist eine Entziehungsabsicht nicht schon bei jeder unterlassenen Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung anzunehmen (OLG Oldenburg, Beschl. v. 14.12.2009, 13 W 32/09; BGH, Beschl. v. 6.5.2010, V ZB 193/09, InfAuslR 2010, 361 mwN).

Hinzu kommt, dass Abschiebungshaft auch bei Vorliegen aller dieser Voraussetzungen nur dann angeordnet werden darf, wenn trotz des Verhaltens des Ausländers die Abschiebung möglich sein wird und es zur Sicherung dieser Abschiebung keine Alternativen gibt.

40

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

40

§ 62 Abs. 3a S. 1 AufenthG

Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn

die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,

Zwingende Voraussetzung ist, dass den Betroffenen die Ausreisepflicht bekannt gemacht wurde und die Ausreisepflicht abgelaufen ist.

Es muss dem Betroffenen den erforderliche Hinweis auf die Folgen einer Verletzung der Pflicht nach § 50 Abs. 4 AufenthG erklärt worden sein- Spricht er nicht ausreichend die deutsche Sprache, so muss dieses in seine Muttersprache, oder in eine andere Sprache übersetzt werden, die er beherrscht (BGH v. 14.1.2016 – V ZB 178/14).

41

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

41

§ 62 Abs. 3a S. 1 AufenthG

Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn

der Ausländer sich entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 im Bundesgebiet aufhält und er keine Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 besitzt,

Der Betroffene muss also, nachdem er eine Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung erhalten hat, das Bundesgebiet verlassen haben und innerhalb der Einreise- und Aufenthaltsverbotszeit wieder eingereist sein, ohne eine Betretenserlaubnis zu besitzen.

42

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

42

§ 62 Abs. 3a S. 1 AufenthG

Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn

der Ausländer sich bereits in der Vergangenheit der Abschiebung entzogen hat oder

Hierunter fallen nicht folgende Punkte:

- Ausschöpfen rechtlicher Möglichkeiten (AVV-AufenthG Nr. 62.2.1.5)
- Passiver Widerstand

43

 Frank Gockel


43

§ 62 Abs. 3a S. 1 AufenthG

Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn

der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer muss hiernach ausdrücklich erklärt haben, er wolle sich der Abschiebung entziehen. Dieses kann auch konkludent erfolgt sein.

Eine solche Erklärung darf nicht irgendwann einmal abgegeben worden sein, sondern nur im engen zeitlichen Zusammenhang mit der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung.

Sie muss außerdem eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert sein.

44

 Frank Gockel


44

§ 62 Abs. 3b S. 1 AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

der Ausländer hat gegenüber den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden über seine Identität in einer für ein Abschiebungshindernis erheblichen Weise getäuscht und hat die Angabe nicht selbst berichtigt, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,

Die Identitätstäuschung muss ursächlich für die Verhinderung der Abschiebung sein. Ist die Abschiebung schon aus anderen Gründen nicht durchführbar oder ist die Identität des Betroffenen für die Abschiebung ohne Bedeutung, ist das Verhalten des Betroffenen nicht relevant.

45

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

45

§ 62 Abs. 3b S. 1 AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge, insbesondere an einen Dritten für dessen Handlung nach § 96, aufgewandt, die nach den Umständen derart maßgeblich sind, dass daraus geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren,

Gemeint ist der Geldbetrag, der für die Einreise nach Deutschland aufgewendet wurde.

Der Geldbetrag muss für den Betroffene „erheblich“ sein, dieses ist subjektiv zu bewerten.

46

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

46

§ 62 Abs. 3b S. 1 AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

von dem Ausländer geht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit aus,

Der hier neu definierte „Gefährderbegriff“ ist auslegungsbedürftig u. an dem verfassungsrechtlichen geforderten Gesetzesvorbehalt in Art 2 Abs. 2 S. 3 GG zu messen.

Die erhebliche Gefahr für Leib u. Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit soll in erster Linie an der aktuellen politischen Diskussion terroristische Gefahren orientiert sein, geht aber in Bezug auf den Handel mit harten Betäubungsmitteln deutlich darüber hinaus. (Winkelmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht)

47

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

47

§ 62 Abs. 3b S. 1 AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

der Ausländer ist wiederholt wegen vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu mindestens einer Freiheitsstrafe verurteilt worden,

Dieses gilt nur, solange die Straftat noch im Bundeszentralregister geführt wird.

48

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

48

§ 62 Abs. 3b S. 1 AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

der Ausländer hat die Passbeschaffungspflicht nach § 60b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 nicht erfüllt oder der Ausländer hat andere als die in Absatz 3a Nummer 2 genannten gesetzlichen Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität, insbesondere die ihm nach § 48 Absatz 3 Satz 1 obliegenden Mitwirkungshandlungen, verweigert oder unterlassen und wurde vorher auf die Möglichkeit seiner Inhaftnahme im Falle der Nichterfüllung der Passersatzbeschaffungspflicht nach § 60b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 oder der Verweigerung oder Unterlassung der Mitwirkungshandlung hingewiesen,

49

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1998 e.V.

49

§ 62 Abs. 3b S. 1 AufenthG

§ 62b n.F. AufenthG die die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität Demnach kann ein Anhaltspunkt für die Flucht sein, wenn folgende Punkte nicht erfüllt werden:

- Mitwirkung bei der Passausstellung und Verlängerung
- vorsprach bei Behörden des Herkunftslandes, Abnahme von Fingerabdrücken und Lichtbildern, die für das Herkunftsland „üblichen“ Verwaltungspraxis vorzunehmen und
- dieses auch wiederholt zu tun.

Es muss aber zu dem Zeitpunkt eine tatsächliche Duldung nach § 62b n.F. AufenthG vorliegen.

50

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1998 e.V.

50

§ 62 Abs. 3b S. 1 AufenthG

Daraus folgt, dass die Voraussetzungen nur gegeben sind, wenn

- dem Ausländer konkrete Handlungen nach § 48 Absatz 3 Satz 1 AufenthG durch Anordnung aufgegeben worden sind;
- er über die Konsequenzen einer Nichterfüllung der aufgegebenen Pflichten nachvollziehbar belehrt worden ist und
- er die Vornahme der aufgegebenen Handlungen verweigert oder unterlassen hat;

Dementsprechend ist eine Entziehungsabsicht nicht schon bei jeder unterlassenen Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung anzunehmen (OLG Oldenburg, Beschl. v. 14.12.2009, 13 W 32/09; BGH, Beschl. v. 6.5.2010, V ZB 193/09, InfAuslR 2010, 361 mwN).

Hinzu kommt, dass Abschiebungshaft auch bei Vorliegen aller dieser Voraussetzungen nur dann angeordnet werden darf, wenn trotz des Verhaltens des Ausländers die Abschiebung möglich sein wird und es zur Sicherung dieser Abschiebung keine Alternativen gibt.

51

 Frank Gockel


51

§ 62 Abs. 3b S. 1 AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

der Ausländer hat nach Ablauf der Ausreisefrist wiederholt gegen eine Pflicht nach § 61 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a, 1c Satz 1 Nummer 3 oder Satz 2 verstoßen oder eine zur Sicherung und Durchsetzung der Ausreisepflicht verhängte Auflage nach § 61 Absatz 1e nicht erfüllt,

Hiermit sind Verstöße gegen die Residenzpflichten und die Meldepflichten gemeint.

Ein einmaliger Verstoß ist nicht ausreichend. Ein Verstoß muss hinreichend dokumentiert werden.

52

 Frank Gockel


52

§ 62 Abs. 3b S. 1 AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

der Ausländer, der erlaubt eingereist und vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist, ist dem behördlichen Zugriff entzogen, weil er keinen Aufenthaltsort hat, an dem er sich überwiegend aufhält.

Es muss dem Betroffenen den erforderliche Hinweis auf die Folgen einer Verletzung der Pflicht nach § 50 Abs. 4 AufenthG erklärt worden sein- Spricht er nicht ausreichend die deutsche Sprache, so muss dieses in seine Muttersprache, oder in eine andere Sprache übersetzt werden, die er beherrscht (BGH v. 14.1.2016 – V ZB 178/14).

53

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

53

Art. 28 Dublin-III-VO

Zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren, dürfen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen und nur im Falle dass Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

- Der Betroffene darf nicht allein deswegen in Haft genommen werden, weil der dem Dublinverfahren unterliegt.
- Es muss eine „erhebliche Fluchtgefahr“ bestehen.
- Es müssen mildere Mittel geprüft werden.

54

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

54

Art. 2n Dublin-III-VO

„Fluchtgefahr“ das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte.

- Es muss eine nationale, gesetzliche Grundlage existieren, die Kriterien festlegt.
- Diese ist nicht in § 62 Abs. 3 S. 1 verankert.

55

 Frank Gockel


55

§ 2 Abs. 14 AufenthG

- Soweit Artikel 28 der Dublin-III-VO, der die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung betrifft, maßgeblich ist, gelten § 62 Absatz 3a für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Dublin-III-VO und § 62 Absatz 3b Nummer 1 bis 5 als objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Dublin-III-VO entsprechend;

Im Dublinverfahren muss eine „erhebliche Fluchtgefahr“ und nicht nur eine „Fluchtgefahr“ vorliegen.

56

 Frank Gockel


56

§ 2 Abs. 14 AufenthG

- Ferner kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr vorliegen, wenn
- der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will,

57

 Frank Gockel Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

57

§ 2 Abs. 14 AufenthG

- Ferner kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr vorliegen, wenn
- der Ausländer zuvor mehrfach einen Asylantrag in anderen Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich der Dublin-III-VO gestellt und den jeweiligen anderen Mitgliedstaat der Asylantragstellung wieder verlassen hat, ohne den Ausgang des dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz abzuwarten.

58

 Frank Gockel Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

58

§ 62 Abs. 6 AufenthG

Ein Ausländer kann auf richterliche Anordnung zum Zwecke der Abschiebung für die Dauer von längstens 14 Tagen zur Durchführung einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 Satz 1, bei den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich zu erscheinen, oder eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung seiner Reisefähigkeit durchführen zu lassen, in Haft genommen werden, wenn er

- einer solchen erstmaligen Anordnung oder
- einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 Satz 1, zu einem Termin bei der zuständigen Behörde persönlich zu erscheinen, unentschuldig ferngeblieben ist

und der Ausländer zuvor auf die Möglichkeit einer Inhaftnahme hingewiesen wurde (Mitwirkungshaft).

§ 62b Abs. 1 AufenthG

Unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3, insbesondere vom Vorliegen der Fluchtgefahr, kann ein Ausländer zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anordnung bis zu zehn Tage in Gewahrsam genommen werden, wenn

- die Ausreisefrist abgelaufen ist, es sei denn, der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich,
- feststeht, dass die Abschiebung innerhalb dieser Frist durchgeführt werden kann und
- der Ausländer ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird. Das wird vermutet, wenn er
 - seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat,
 - über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat,
 - wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben oder
 - die Frist zur Ausreise um mehr als 30 Tage überschritten hat.



Weitere Fragen?

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit

61

 Frank Gockel

